



Drei-Stufen-Plan zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte -

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 richtet sich in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem **Drei-Stufen-Plan**, der sich an der „7-Tage-Inzidenz“ (d. h. an der Zahl der Neuinfektionen der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt) orientiert. Tagesaktuelle Daten zur 7-Tage-Inzidenz werden jeweils unter www.lgl.bayern.de veröffentlicht.

- Im Schuljahr 2020/2021 müssen bis auf Weiteres **alle Personen** auf dem Schulgelände eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen – am Sitzplatz im Klassenzimmer jedoch nur dann, wenn dies in der jeweiligen Stufe (s. u.) ausdrücklich vorgesehen ist.
- Für die **Jahrgangsstufen 5 und höher** gilt darüber hinaus in den **ersten beiden Unterrichtswochen** (d. h. bis einschließlich 18.09.2020) folgende Sonderregelung: Die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung besteht während dieser Zeit **auch am Sitzplatz im Klassenzimmer**.

Stufe 1: Regelbetrieb unter Hygieneauflagen (7-Tage-Inzidenz unter 35)

- Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans

Stufe 2: Maskenpflicht im Unterricht (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50)

- Ab Jahrgangsstufe 5 (weiterführende und berufliche Schulen): Pflicht für Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet ist.
- Ausnahme nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen: dort gilt keine Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer.

Stufe 3: Wechselmodell und Maskenpflicht (7-Tage-Inzidenz über 50)

- Teilung der Klassen und Unterricht im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht (Ausnahme: Mindestabstand von 1,5 Metern kann vor Ort auch bei voller Klassenstärke eingehalten werden)
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen aller Schularten.

Die genannten Schwellenwerte lösen **nicht automatisch** die nächsthöhere Stufe aus. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft das **zuständige Gesundheitsamt** (in Abstimmung mit der Schulaufsicht). So können auch unterschiedliche Regelungen für einzelne Gemeinden innerhalb des gleichen Kreises getroffen werden, wenn z. B. Neuinfektionen lokal eingrenzbar sind.

Anhand der Stufen 1 bis 3 entscheidet sich auch, wie mit **Kindern und Jugendlichen mit Krankheits- und Erkältungssymptomen** umzugehen ist.